

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit (Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 21.10.2020)

---

Berlin, 09.12.2020  
Seite 1 | 2

Die deutsche Kartoffelwirtschaft ist von den seit Dezember 2019 auch national anzuwendenden Regelungen der sogenannten EU-Pflanzengesundheitsverordnung (Verordnung (EU) 2016/2031) und EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625) direkt betroffen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde von der UNIKA daher sehr aufmerksam verfolgt und fachlich begleitet, insbesondere den Bereich Pflanzenvermehrungsmaterial betreffend. Branchenintern informiert und diskutiert wurde hierzu nicht zuletzt im Rahmen der Gremiensitzung zu phytosanitären Fragen und Pflanzgutfragen am Mittwoch, den 2. Dezember 2020. Dabei kamen auch die nachstehend aufgeführten Anmerkungen und Positionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit deutlich zur Sprache:

### § 3 Leitlinien

Ergänzend zum bestehenden Rechtstext zur Bekämpfung eines bestimmten Schadorganismus oder zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen werden Leitlinien erstellt, um eine bundesweit einheitliche Umsetzung des Rechtstextes zu ermöglichen. Insofern erachten wir die hierzu im vorgelegten Gesetzentwurf gewählte Formulierung, die lediglich eine Berücksichtigung dieser Leitlinien vorsieht, als viel zu schwach. Wir sprechen uns (auch an dieser Stelle) deutlich für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der bestehenden rechtlichen Sachverhalte zur Umsetzung der EU-Pflanzengesundheits- und -Kontrollverordnung aus, und damit für eine entsprechende, verbindlichere Formulierung im Gesetz zur Pflanzengesundheit.

### § 5 Anordnung der zuständigen Behörden / § 9 Durchführung in den Ländern

Mit der ab Dezember 2019 anzuwendenden EU-Pflanzengesundheits- und -Kontrollverordnung sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung erfolgte im Bereich Saat- und Pflanzgut (und damit auch bei Pflanzkartoffeln) die Aufnahme von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (Regulated Non Quarantine Pests, RNQPs). Von diesem erweiterten Anforderungskatalog sind die Pflanzgutwirtschaft und die Aufsichts-/Kontrollbehörden in den Bundesländern gleichermaßen betroffen.

Für die Anerkennung von Pflanzkartoffeln bislang zuständig sind die Anerkennungsstellen in den Ländern. Dort wurde im Zuge des seit Jahrzehnten etablierten strengen amtlichen Anerkennungsverfahrens für Pflanzkartoffeln Expertise aufgebaut.

Die finale Zuständigkeit im Bereich des amtlichen Anerkennungsverfahrens für Pflanzkartoffeln muss auch unter den neuen gesetzlichen Regelungen bei den Anerkennungsstellen in den Ländern bleiben. Ein Wechsel in den Zuständigkeiten innerhalb der Bundesländer wäre nicht nur mit einem zeitintensiven Aufbau zusätzlicher Ressourcen und damit hoher Zusatzkosten verbunden. Mit Blick auf effiziente Arbeitsabläufe und Entscheidungswege ist es zudem nicht sinnvoll, wenn dem Praktiker für den Bereich der Pflanzgutenerkennung künftig final mehrere behördliche Ansprechpartner gegenüberstehen.

Wir fordern daher, die finale Zuständigkeit im Bereich des amtlichen Anerkennungsverfahrens in den §§ 5 und 9 des vorliegenden Gesetzes zur Pflanzengesundheit klar bei den Anerkennungsstellen zu verorten. Zudem müssen die Anerkennungsstellen auch in die entsprechenden Maßnahmen (§§ 3, 4, 5, 6 und 13) mit einbezogen werden.

\*\*\*